

Allgemeine Bedingungen für Bearbeitungsaufträge der LASCO Umformtechnik GmbH, Hahnweg 139, 96450 Coburg

I. Vertragsschluss, Informationspflichten

1. Allen Bearbeitungsaufträgen liegen ausschließlich diese Bedingungen zu Grunde, soweit zwischen der LASCO Umformtechnik GmbH (im Folgenden: Auftragnehmer) und dem Auftraggeber einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Abweichende Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Ein Auftrag kommt- mangels besonderer Vereinbarung - erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande, die für den Umfang der Leistungen maßgebend ist. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Auftragnehmers in Textform (§ 126b BGB).
3. Ist der Bearbeitungsgegenstand nicht vom Auftragnehmer geliefert, so hat der Auftraggeber auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern den Auftragnehmer kein Verschulden trifft, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

II. Verpflichtungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die zur Bearbeitung vorgesehenen Teile oder die von ihm beizustellenden Materialien im Werk des Auftragnehmers, DDP Hahnweg 139, 96450 Coburg, Deutschland, in der jeweils aktuellen Fassung der INCOTERMS zur Verfügung.
2. Der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer eine Versandanzeige unter Angabe der Auftrags- bzw. Angebots-Nummer des Auftragnehmers.
3. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die genaue Werkstoffbezeichnung mit Angabe der Festigkeit und soweit für die Bearbeitung erforderlich auch die chemische Analyse an. Die beigestellten Materialien werden dem Auftragnehmer maßhaltig schlagfreilaufend sowie sauber geputzt und gerichtet mit normalen Bearbeitungszugaben angeliefert. Für vom Auftraggeber vorbearbeitete Teile sind dem Auftragnehmer die Bearbeitungszugaben anzugeben.
4. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, das Material vor Bearbeitung hinsichtlich seiner Qualität zu überprüfen. Eine Prüfungspflicht besteht nur hinsichtlich offensichtlicher Mängel. Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Bearbeitung ist, dass sich aus Art und Verhalten der zu bearbeitenden Teile keine Schwierigkeiten ergeben, die die Bearbeitung beeinträchtigen, wie z.B. Lunkerstellen, Verzug oder Rissbildung bei Warmbehandlung, Freiwerden von Spannungen, nicht schweißbares Material. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über ihm bekannte Schwierigkeiten des zu bearbeitenden Materials vor Beginn der Bearbeitung aufzuklären. Für die Richtigkeit der vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle, Lehren, Muster oder dergleichen, ist dieser ausschließlich selbst verantwortlich. Eine diesbezügliche Überprüfungspflicht des Auftragnehmers besteht nicht.
5. Die unter 1. bis 4 genannten Pflichten des Auftraggebers sind neben der Zahlung der Vergütung Hauptleistungspflichten des Auftraggebers. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft eine der vorgenannten Pflichten, kann der Auftragnehmer die Kosten der dadurch verursachten Mehraufwendungen geltend machen und nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.
6. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis damit, dass bei der Bearbeitung anfallendes Abfallmaterial Eigentum des Auftragnehmers wird, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist oder der Auftraggeber seinen Widerspruch dem Auftragnehmer nicht vor Durchführung der Bearbeitung schriftlich mitteilt.
7. Während der Bearbeitungszeit des Gegenstands im Werk des Auftragnehmers besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt nicht für Schäden, die auf einem Verschulden des Auftragnehmers beruhen. Die zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände sind vom Auftraggeber für die Dauer des Aufenthaltes in den Werken des Auftragnehmers auf seine Kosten in ausreichender Höhe gegen Zerstörungen, Verlust und Beschädigung durch eine Feuerversicherung, die Brand-, Blitzschlag- und Explosionsschäden deckt, sowie durch eine Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung zu den Wiederbeschaffungskosten zu versichern.
8. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme des bearbeiteten Gegenstands kann der Auftragnehmer für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Gegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Pfandrecht

1. Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer. Die auf die Preise entfallende jeweils geltende Umsatzsteuer wird entsprechend den Vorschriften des UStG gesondert ausgewiesen, soweit das Geschäft umsatzsteuerpflichtig ist.
2. Die Preise gelten, wenn nichts anders ausdrücklich vereinbart, EXW Hahnweg 139, 96450 Coburg, Deutschland, in der jeweils aktuellen Fassung der INCOTERMS und schließen Verpackung, Frachtkosten und Versicherung nicht ein.

3. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten und eingebautem Material, Zubehör- und Ersatzteilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Bearbeitungsauftrag. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

4. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Bearbeitungsauftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Bearbeitungsgegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Bearbeitungsaufträgen, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferzeit

1. Die Bearbeitungszeit beginnt – eine Einigung der Parteien vorausgesetzt - mit Erhalt der Auftragsbestätigung beim Auftragnehmer, jedoch nicht vor Eingang der zu bearbeitenden Werke, Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Eingang einer vereinbarten Anzahlung sowie Erfüllung der unter II. Ziffer 3 und 4 genannten Informationspflichten.
2. Die Bearbeitungszeit ist eingehalten, wenn der Auftragnehmer die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig.
3. Ist die Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Lieferkettenstörungen oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Bearbeitungszeit angemessen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

V. Preisänderungen

1. Die vereinbarten Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Kostenfaktoren, insbesondere für Energie, Rohstoffe, Vormaterialien, Transport, Löhne und öffentliche Abgaben.
2. Verändern sich diese Kostenfaktoren nach Vertragsschluss wesentlich und nicht nur vorübergehend, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Anpassung der Vergütung zu verlangen, sofern zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Leistungszeitpunkt mehr als 3 Monate liegen.
3. Eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn sich einzelne Kostenfaktoren um mehr als 5 % erhöhen oder vermindern.
4. Die Preisanpassung erfolgt nur insoweit, wie sich die Veränderung tatsächlich auf die Kosten der vertraglich geschuldeten Leistung auswirkt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die maßgeblichen Veränderungen auf Verlangen nachvollziehbar darlegen.
5. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 15 % des ursprünglich vereinbarten Nettoauftragswertes, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.

VI. Gefahrübergang, Abnahme

1. Nach Beendigung der Bearbeitung ist das Werk vom Auftraggeber im Werk des Auftragnehmers abzunehmen. Die Abnahmebereitschaft wird dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt, soweit sie sich nicht aus den Vertragsvereinbarungen ergibt.
2. Besondere Abnahmeprüfungen müssen bei Bestellung vereinbart werden. Die Kosten solcher Prüfungen trägt der Auftraggeber.
3. Der Auftraggeber ist zur Abnahme des Werks im Werk des Auftragnehmers verpflichtet, sobald ihm Fertigstellung der Bearbeitung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Bearbeitung als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
4. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen seit Anzeige der Fertigstellung der Bearbeitung als erfolgt.
5. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

Allgemeine Bedingungen für Bearbeitungsaufträge der LASCO Umformtechnik GmbH, Hahnweg 139, 96450 Coburg

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum am bearbeiteten Gegenstand geht erst mit vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Bearbeitungsauftrag auf den Auftraggeber über.
2. Soweit durch die Bearbeitung eine neue Sache entsteht oder eine Verarbeitung im Sinne der §§ 946 ff. BGB erfolgt, gilt der Auftragnehmer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB.
3. Wird der bearbeitete Gegenstand mit anderen Sachen verbunden oder vermischt, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Bearbeitung zum Wert der Gesamtsache.
4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den bearbeiteten Gegenstand vor vollständiger Zahlung zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

VIII. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Bearbeitung haftet der Auftragnehmer für Mängel der Bearbeitung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet Nr. 5 und 6 und Abschnitt VII. in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen.
2. Eine Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die sich aus Art und Verhalten der Werkstoffe bei der Bearbeitung ergeben (z.B. Lunkerstellen, Verzug oder Rissbildung bei Warmbehandlung, Freiwerden von Spannungen, nicht schweißbares Material) und ihn unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik kein Verschulden trifft. Werden die Werkstoffe aufgrund ihres Verhaltens oder aufgrund von Materialfehlern unbrauchbar, ohne dass den Auftragnehmer ein Verschulden trifft, so ist dem Auftragnehmer für die bereits durchgeführte Bearbeitung ein angemessener Teil der vereinbarten Vergütung zu zahlen.
4. Bei etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß oder ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer eine ihm gesetzte Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von dem Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
5. Bei berechtigter Beanstandung trägt der Auftragnehmer die durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Auftragnehmers (§ 635 Abs. 3 BGB) eintritt.
6. Lässt der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des endgültigen Fehlschlagens der Mängelbeseitigung.
7. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII.3 dieser Bedingungen.

IX. Haftung des Auftragnehmers / Haftungsausschluss

1. Werden Teile des Bearbeitungsgegenstands bei der Bearbeitung vom Auftragnehmer schuldhaft beschädigt, so hat es dieser nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
2. Für Schäden, die nicht am Bearbeitungsgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - c) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - d) im Rahmen einer Garantiezusage,
 - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

X. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 6 Monaten ab Mitteilung der Versandbereitschaft.

Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt IX. 2 a-d sowie in Fällen von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Fristen.

XI. Ersatzleistung des Auftraggebers

Werden bei Bearbeitungsaufträgen außerhalb des Werks des Auftragnehmers – ohne Verschulden des Auftragnehmers – die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Bearbeitungsplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XII. Exportkontrolle, Sanktionen und Compliance

1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen oder bearbeiteten Gegenstände nicht unter Verstoß gegen geltende Exportkontrollvorschriften weiterzuveräußern oder zu verwenden.
3. Verletzt der Auftraggeber diese Verpflichtungen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
4. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Schäden und behördlichen Maßnahmen frei, die aus einem Verstoß des Auftraggebers gegen Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften resultieren.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Rahmen der Vertragsdurchführung alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zu Korruptionsbekämpfung, Geldwäscheprävention, Mindestlohn und Lieferkettensorgfalt, einzuhalten.

XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für die Auslegung des Vertrags ist der deutsche Wortlaut maßgebend.
2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Bearbeitungsauftrag ist Coburg. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

(Stand März 2026)